

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds



Fassung Jänner 2023

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz »AGB«) gelten für alle Landesförderungsaktionen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes (LGBL Nr. 6 | 1993, in der geltenden Fassung), soweit nicht in den jeweiligen KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten in bestimmten Punkten eine abweichende Regelung getroffen wird.

Soweit in den gegenständlichen AGB und den KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Förderungsgrundsätze

2.1. Allgemeine Grundsätze

Folgende Grundsätze sind vom Förderungskunden zu beachten:

- eine Förderung darf nur auf Antrag gewährt werden;
- auf eine Gewährung oder Auszahlung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch;
- die Durchführung der Maßnahme oder des Vorhabens erscheint unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln finanziell gesichert;
- die durch die Inanspruchnahme einer Förderung angestrebten Ziele werden auf andere Weise nicht einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher bewirkt;
- Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden können, müssen vom Förderungskunden beantragt werden und sind dem KWF bekannt zu geben;
- auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und eine zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungskunden ist jedenfalls Bedacht zu nehmen;
- die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
- die Förderungsmittel sind so einzusetzen, dass die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden;
- die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung und des Umweltschutzes zu erfolgen;
- die Förderungen sind an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung gebunden;
- die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entscheidung des Rates vom 27. Juni 2002 (2002 | C163 | 01, ABL C 163 vom 9.7.2002, S 1) zu erfolgen.

3. Förderungskunde

3.1. Förderungskunden können natürliche und nicht natürliche Personen sein, wenn die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben wirtschaftliche Vorteile für Kärnten erwarten lässt.

3.2. Die Definition des Förderungskunden erfolgt im K-WFG i. d. g. F. sowie in den KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten für die jeweilige Förderungsaktion.

3.3. Mit Ausnahme von Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten darf eine Förderung nicht gewährt werden, wenn über das Vermögen des Förderungskunden ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde. Ebenso darf keine Förderung gewährt werden, wenn ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z. B. Disziplinarverfahren) anhängig ist. Das Nichtvorliegen hat der Förderungskunde zu bestätigen.

4. Verfahren

4.1. Förderungsantrag

4.1.1. Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind insbesondere nachstehende Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Förderungskunden
- Bezeichnung der beantragten Förderung
- Kurzbeschreibung des Projekts und der geplanten Auswirkungen | Ergebnisse
- Standort des Vorhabens
- geplante Projektkostengliederung
- Angabe des Durchführungszeitraumes
- Szenario für die Ausfinanzierung des Vorhabens

4.1.2. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars unterwirft sich der Förderungskunde den KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF.

4.1.3. Wird für das gleiche Projekt ein Förderungsantrag auch bei einer Förderungseinrichtung des Bundes, des Landes oder der EU eingebracht, so kann das Einbringungsdatum dieses Förderungsantrags auch vom KWF als Datum der Einbringung des Förderungsantrags anerkannt werden.

4.2. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungsfähigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

4.3. Förderungsentscheidung

4.3.1. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungskunden schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage einen Förderungsvertrag oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben.

4.3.2. Der Förderungsvertrag muss vom Förderungskunden binnen 3 Monaten (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d. h. der Förderungsvertrag muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt der Förderungsvertrag nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt der Förderungsvertrag unwiderruflich als zurückgenommen. Eine Verlängerung der Frist gemäß des § 903 ABGB findet nicht statt.

4.3.3. Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in den KWF-Richtlinien | KWF-Programmen | KWF-Produkten vorgesehen sind, können weitere Voraussetzungen in den Förderungsverträgen festgelegt werden.

4.4. Pflichten des Förderungskunden

Der Förderungskunde ist durch Annahme des Förderungsvertrages verpflichtet,

- innerhalb der im Förderungsvertrag vorgesehenen Fristen nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beilblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Teil- | Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege sowie sonstige relevante Nachweise beigelegt sein und zweifelsfrei dem Förderungskunden, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Durchführungszeitraum zugerechnet werden können;

- weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden, welche in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einem Übergang des Förderungsanspruches auf einen Dritten führen, über den Förderungsanspruch zu verfügen; dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden;
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, dem KWF unverzüglich anzuzeigen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen oder eine Rückforderung der Förderung erfordern würden, dem KWF unverzüglich anzuzeigen;
- zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für Zwecke von Überprüfungen durch den KWF, Bundes-, Landes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wurde, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren;

4.5. Auszahlung

4.5.1. Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse vom Förderungskunden zu erfüllen. Diese sind in der jeweiligen KWF-Richtlinie | KWF-Programm | KWF-Produkt sowie dem Förderungsvertrag geregelt.

4.5.2. Bei Unterschreitung der Projektkosten wird die Förderung im aliquoten Verhältnis gekürzt.

4.5.3. Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen, dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderungszusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4.6. Prüfungen und Auskünfte

Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und der zeitgerechten Abwicklung der vertraglichen Verpflichtungen ist der Förderungskunde verpflichtet, nach Vertragsabschluss uneingeschränkte Einsicht in seine Unterlagen und Systeme zu gewähren, und den beauftragten Prüfungsorganen des KWF und der EU jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten der Betriebsstätten, Archive und sonstiger relevanter Räumlichkeiten zu gestatten.

¹ Abschluss des geförderten Projekts: Das im Verwendungsnachweis (der Endabrechnung) angeführte Datum der letzten Zahlung im Rahmen des Projektes gilt als der Abschluss des Vorhabens. Mit diesem Datum beginnen daher die Behalterfristen zu laufen.

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds



Fassung Jänner 2023

4.7. Zusatzbestimmungen für Empfänger von EU-Mitteln

Zusätzlich zu den Bestimmungen 4.1. bis 4.6. sind Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Strukturfonds (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF – Just Transition Fund) sowie anderen EU-Initiativen verpflichtet, sämtliche (fonds-) relevante Bestimmungen (wie z. B. die subsidiären nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich) einzuhalten.

4.8. Vereinfachtes Verfahren

4.8.1. Dieses Verfahren gilt für bestimmte KWF-Programme | KWF-Produkte, die nicht aus Mitteln der Europäischen Fonds kofinanziert werden. Es gilt nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

Abweichend von der Bestimmung 4.4. lit a gelten für diese Förderungen nachstehende Regelungen:

4.8.2. Der Förderungskunde hat spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens die Schlussabrechnung dem KWF vorzulegen. Auf der Schlussabrechnung ist zu bestätigen, dass

- sämtliche Verpflichtungen, die die Investition bzw. die Leistungserbringung unumkehrbar machen, das beantragte Projekt betreffen, in den Projektdurchführungszeitraum fallen und
- sämtliche angeführten, projektbezogenen Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden und
- alle sonstigen, das geförderte Projekt betreffenden, beantragten und gewährten Förderungen angeführt sind.

Erst nach Vorlage der Schlussabrechnung wird die tatsächliche Förderung berechnet und erhält der Förderungskunde einen Förderungsvertrag. Für die Annahme des Förderungsvertrages gelten die Bestimmungen des Punktes 4.3. dieser AGB.

5. Einstellung und Rückforderung der Förderung

5.1. Der Förderungskunde (mehrere Förderungskunden zur ungeteilten Hand) ist (sind) verpflichtet, über Aufforderung die gewährten Förderungsmittel oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen zuzüglich einer Verzinsung von 4 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages, gerechnet vom Tag der Auszahlung, innerhalb einer vom KWF zu bestimmenden Frist zurückzahlen, wenn:

- der KWF über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist, oder
- das geförderte Vorhaben aus Verschulden des Förderungskunden nicht oder ohne Zustimmung des KWF nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, oder
- die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- den Erfolg des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind, oder
- über das Vermögen des Förderungskunden vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 bzw. 5 Jahren danach bzw. während der Laufzeit des Darlehens, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Entziehungsverfahren nach §-361 Gewerbeordnung 1994 positiv abgeschlossen wurde, oder

- der Betrieb des Förderungskunden vor Abschluss des geförderten Projekts bzw. innerhalb von 3 bzw. 5 Jahren danach veräußert wird, oder durch Schenkung bzw. im Erbgang übergeht, dauernd eingestellt oder stillgelegt wird, oder sich die Gesellschafterstruktur oder die Beteiligungsverhältnisse ändern, oder das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb dieser Frist veräußert wird, oder
- die Zustimmung zu Datenverwendungen nach dem Datenschutzgesetz ausdrücklich schriftlich widerrufen wird, oder
- Bestimmungen des EU-Rechts oder sonstiger programm-spezifischer Vorschriften nicht eingehalten werden, oder
- von nachgelagerten Prüforganen oder zuständigen Behörden die Rückforderung verlangt wird, oder
- vom Förderungskunden das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- der Förderungskunde Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht hat, erforderliche Auskünfte und Berichte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat, die Einsichtnahme in seinen Betrieb, seiner Institution bzw. seiner Systeme und Unterlagen verweigert hat, Berichte und | oder Nachweise gefälscht bzw. verfälscht hat oder Prüfungen be- oder verhindert hat, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungskunden nicht eingehalten wurden, oder dieser gegen eine der Verpflichtungen gemäß Punkt 4.4. verstoßen hat.

5.2. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Punkt 5.1. genannten Umstände eintritt, entfällt die Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge (Einstellung).

5.3. Von einer Einstellung und Rückforderung der Förderung kann in den Fällen des positiven Abschlusses eines Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Förderungskunden, der Veräußerung oder des Übergangs des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbgang, der Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse, sowie der Veräußerung des geförderten Wirtschaftsgutes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint.

5.4. Die Aufrechnung mit etwaigen Ansprüchen des Förderungskunden gegen den Rückforderungsanspruch des KWF ist unzulässig, sofern diese Ansprüche vom KWF nicht ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

5.5. Der KWF ist berechtigt im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, nur teilweisen Nichterfüllung von Verpflichtungen die Förderungsmittel im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß zurückzufordern oder entsprechend einzustellen.

6. Ratenverzug

Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsraten für gewährte Darlehen gelten für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrags, als vereinbart.

7. Geheimhaltungsverpflichtung

Der KWF ist über die Anträge und die Art ihrer Behandlung, sofern nicht in Richtlinien oder gesetzlich anderes bestimmt ist, gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gleiche gilt für Experten oder sonstige beigezogene Personen.

8. Kosten und Gebühren

Der Förderungskunde ist verpflichtet, alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen anfallen, zu tragen.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zu vereinbaren.

10. Schriftlichkeit

Änderungen des mit dem Förderungskunden abgeschlossenen Förderungsvertrages können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

11. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten rückwirkend mit 1. Jän. 2023 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden AGB.

² Abschluss des geförderten Projekts: Das im Verwendungsnachweis (der Endabrechnung) angeführte Datum der letzten Zahlung im Rahmen des Projektes gilt als der Abschluss des Vorhabens. Mit diesem Datum beginnt daher die Behaltefrist zu laufen.